

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Jochen Haug, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/26913 –**

### **Sozialer Wohnungsbau des Bundes und Förderung von Migranten und Migration**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Als Reaktion auf die stark erhöhte Zuwanderung ab 2015 vereinbarten Bund und Länder während ihrer „Bund-Länder-Besprechung zur Asyl- und Flüchtlingspolitik“ am 24. September 2015, dass „der Bund die den Ländern zugewiesenen Kompensationsmittel in den Jahren 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. Euro erhöht.“ Die Länder ihrerseits verpflichteten sich zur zweckgebundenen Verwendung dieser Mittel für den sozialen Wohnungsbau (vgl. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/976072/432086/a0892e3d6adfceffbefc537c19c25d99/2015-09-24-bund-laender-fluechtlinge-beschluss-data.pdf?download=1>, Nummer 4.5, S. 7, Stand: 1. Februar 2021). Im Zeitraum von 2016 bis 2019 zahlte der Bund an die Länder zwecks Förderung des sozialen Wohnungsbaus jährlich mehr als 1 Mrd. Euro (vgl. Bericht der Bundesregierung über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung 2019 vom 5. Juni 2020, Bundestagsdrucksache 19/19960, S. 2. Im Jahr 2019 stellte der Bund den Ländern diesbezügliche Kompensationsmittel in Höhe von 1 518,20 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Bund fördert den sozialen Wohnungsbau damit mittelbar durch Zahlung von sogenannten Kompensationsmitteln an die Länder.

Die Minister für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen erklärten sich während der Bauministerkonferenz am 13. und 14. November 2014 bereit, „dem Bund gegenüber freiwillig auch über das Jahr 2013 hinaus regelmäßig über die Wohnraumförderung und den Einsatz der Entflechtungsmittel zur Finanzierung von Maßnahmen des Wohnungsbaus zu berichten.“ (vgl. Protokoll über die Sitzung der Bauministerkonferenz am 13. und 14. November 2014 in Chemnitz, TOP 13, S. 13).

Daneben verfügt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) über Grundstücksflächen von rund 460 000 Hektar. Sie ist Eigentümerin von circa 36 000 Wohnungen (vgl. <https://www.bundesimmobilien.de/5065/unternehmen>, Stand: 29. Januar 2021).

Neben anderen Aufgaben,

- deckt die BImA den Grundstücks- und Raumbedarf für Bundeszwecke durch „darlehensfinanzierten Neubau, Kauf und Anmietung oder öffentlich private Partnerschaftsmodelle (ÖPP),
- vermietet und verpachtet eigene Wohnungen und Grundstücke,
- übernimmt Eigentum von fast 4 600 Immobilien der Bundesressorts und vermietet diese an selbige (ebd.) und
- verkauft eigene bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Wohnungen, so z. B. in Herford, Wolfsburg, Mannheim-Seckenheim und Heidelberg (vgl. <https://www.bundesimmobilien.de/verkaufsprojekte>, Stand: 29. Januar 2021).

Die Rechts- und Fachaufsicht des BImA erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF), (vgl. <https://www.bundesimmobilien.de/5065/unternehmen>, Stand: 29. Januar 2021).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Soziale Wohnraumförderung hat in Deutschland eine unentbehrliche Versorgungsfunktion für Haushalte, die sich nicht aus eigener Kraft mit angemessenem Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Der soziale Aspekt des Wohnens ist der Bundesregierung ein besonders wichtiges Anliegen. Sichergestellt werden muss, dass alle Menschen in Deutschland Zugang zu angemessenem Wohnraum haben. Eine solche Wohnung muss für alle bezahlbar sein, auch für untere und mittlere Einkommensgruppen.

Vor dem Hintergrund sich zunehmend regional unterschiedlich entwickelnder Wohnungsmarktverhältnisse wurde die Soziale Wohnraumförderung ab 2007 im Zuge der Föderalismusreform I in die alleinige Verantwortung der Länder übertragen. Als Ausgleich für den durch die Abschaffung u. a. der Finanzhilfen zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes standen den Ländern seit Anfang 2007 und bis Ende 2019 Kompensationsmittel aus dem Bundeshaushalt zu.

Die Gesetzes- und Vollzugskompetenz liegt bei den Ländern, die somit auch ihre Förderprogramme in eigener Verantwortung ausgestalten. Dies hat sich auch mit der Einführung eines neuen Art. 104d in das Grundgesetz nicht geändert, mit dem dem Bund die Möglichkeit eingeräumt wird, den Ländern Finanzhilfen für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Für den Zeitraum von 2020 bis 2024 sind jährlich Programmmittel in Höhe von 1 Mrd. Euro für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen, welche von den Ländern durch eigene Mittel komplementiert werden. Darüber hinaus stellt der Bund den Ländern Umsatzsteuermittel als Ausgleich für den Wegfall der Kompensationsmittel ab dem Jahr 2020 zur Verfügung, die diese ebenfalls für den sozialen Wohnungsbau verwenden können.

1. Erhöhte der Bund die „Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus“ im Zeitraum von 2016 bis 2019 um jährlich 500 Mio. Euro mit dem Ziel, dass die Länder diese ausschließlich für die Errichtung von Wohnungen zur Anmietung durch Migranten und Flüchtlinge verwenden?

Nein.

2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wurde, verwendeten die Länder die Kompensationsmittel für den vorbenannten Zweck?

Wenn ja, in welcher Höhe (bitte bezogen auf den o. a. Zeitraum nach Jahren und Bundesländern einzeln aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Plant der Bund, den Ländern dringend zu empfehlen, die jährlichen Evaluationsberichte über die „Verwendung der Kompensationsmittel im sozialen Wohnungsbau“ detaillierter zu gestalten und u. a., um den Aspekt „Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes für den sozialen Wohnungsbau zugunsten von Migranten und Flüchtlingen“ zu erweitern?

Nein.

4. Fordert das Bundesamt für Finanzen die BImA auf, eine jährliche Bilanzierung und Evaluierung vorzulegen?

Das zum 1. Januar 2006 aufgelöste Bundesamt für Finanzen hatte keinerlei Aufsichts- oder sonstige Funktionen gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Allerdings erstellt die BImA nach dem Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Jahresabschlüsse nach kaufmännischen Grundsätzen und veröffentlicht sie im Internet. Auf diese Weise hat jeder die Möglichkeit, sich aus dieser öffentlich zugänglichen Quelle zu informieren.

Eigenbaumaßnahmen, welche die BImA im Rahmen der Wohnraumoffensive durchführt, dienen der Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete. Sozialen Wohnungsbau betreibt die BImA nicht, Kompensationsmittel bzw. ab 2020 Finanzhilfen hierfür nahm bzw. nimmt sie folglich nicht in Anspruch. Eine Anforderung des Bundesministeriums der Finanzen, das die Rechts- und Fachaufsicht über die BImA ausübt, eine Bilanzierung und Evaluierung vorzulegen, erfolgt demzufolge ebenfalls nicht.

5. Falls Frage 4 mit Ja beantwortet wurde, welche Aussagen treffen diese Berichte in Bezug auf Immobilien, welche die BImA
  - a) speziell zu Zwecken der Anmietung durch Migranten errichten ließ,
  - b) erwarb, um diese Migranten und Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen,
  - c) an Länder und Kommunen verkaufte, damit diese die Immobilien Migranten und Flüchtlingen zur Anmietung anbieten können

(Angaben bitte für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2020 darstellen sowie grundsätzlich nach Bundesländern und in Bezug auf Frage 5c darüber hinaus nach den jeweiligen Städten und Gemeinden aufschlüsseln)?

Da die Frage 4 mit „nein“ zu beantworten war, entfällt die Beantwortung der Frage 5.

